



Gemeinde Abtsteinach

Beschlussvorlage

- öffentlich -

51 - 2022

Fachbereich	Finanzen
Verfasser	Stefanie Ebert
Aktenzeichen	
Datum	18.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	02.06.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2022	vorberatend
Gemeindevertretung	10.06.2022	beschließend

Festlegung einer Wertgrenze gemäß § 12 GemHVO - Investitionen

Erläuterung:

In § 12 Abs. 1 GemHVO ist folgendes geregelt: „Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter Einbeziehung der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.“

Das Revisionsamt des Kreises Bergstraße hat darauf hingewiesen, dass Kommunen eine entsprechende Wertgrenze festzulegen haben, die vorgibt ab welchem Betrag ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden muss.

Ob eine Wertgrenze festgelegt ist, wird zukünftig auch Gegenstand von Kassenprüfungen sein.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen die Erheblichkeitsgrenze zur Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleich für Investitionen auf 250.000,00 € festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die Erheblichkeitsgrenze zur Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleich für Investitionen auf 250.000,00 € festzulegen